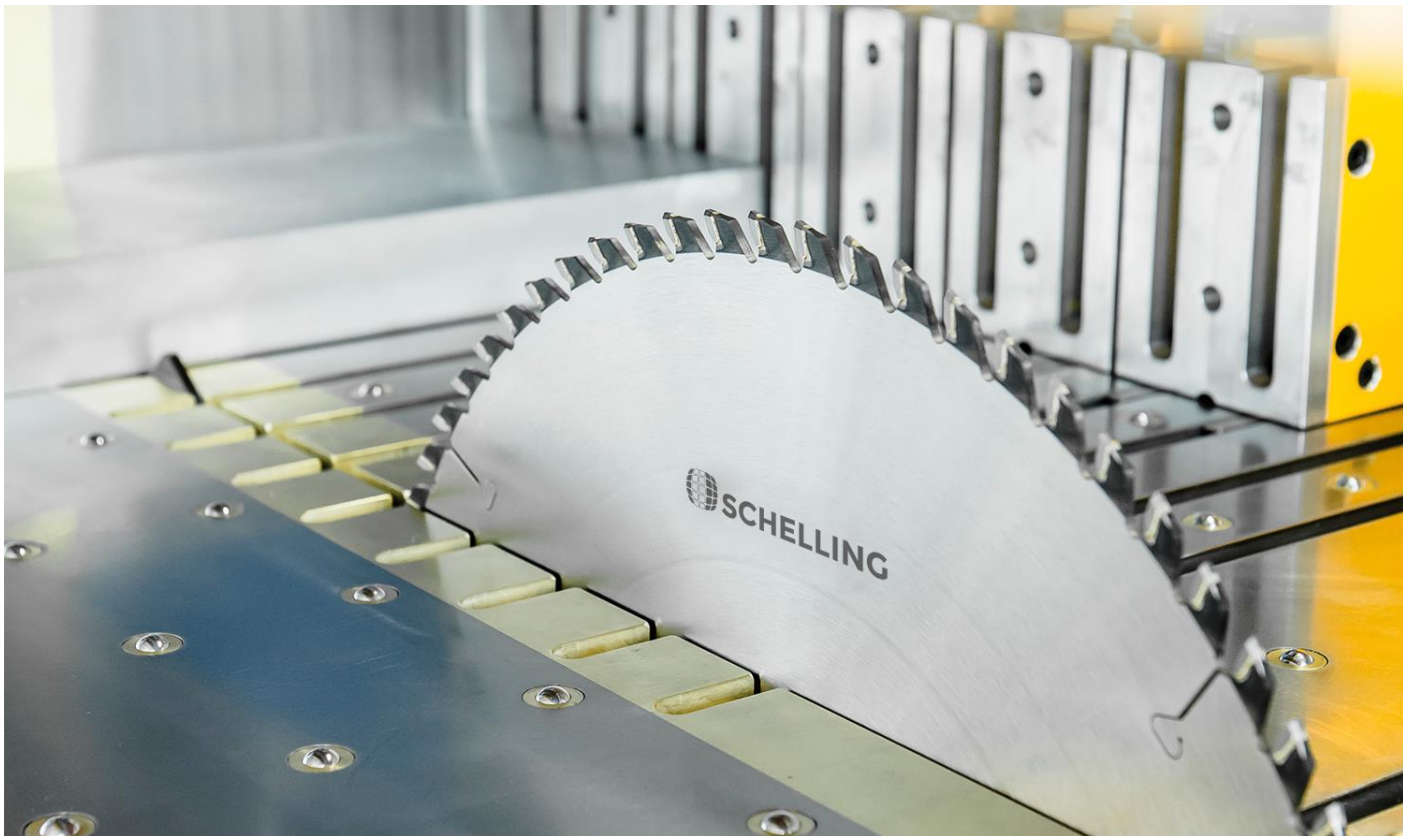


Lieferantenvereinbarung Schelling Anlagenbau GmbH



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Geltungsbereich	4
3	Qualitätsziele.....	5
4	Lenkung fehlerhafter Produkte.....	6
4.1	Bearbeiten von Reklamationen	6
4.2	Belastung der Reklamation	7
4.3	8D-Report.....	8
4.4	Bearbeitung von 8D-Report	8
4.5	Sonderfreigaben.....	8
4.6	Versand.....	9
5	Einkaufsrichtlinien.....	10
5.1	Lieferantenerstbeurteilung	10
5.2	Generelles.....	11
5.3	Lieferantenbeurteilung	11
5.4	Schriftverkehr	12
5.5	Versand.....	12
5.6	Lieferung	12
5.7	Erfüllungsort.....	13
5.8	Ursprungsbestimmungen, Dual Use	13
5.9	Zahlung	13
6	Information und Dokumentation	14
7	Planung, Handhabung, Freigabe, etc. von technischen Unterlagen..	15
8	Musterlieferungen.....	17
9	Kennzeichnung von Produkten, Rückverfolgbarkeit.....	18
10	Anlieferung, Warenausgangsprüfung.....	19
11	Dokumentation.....	20
11.1	Technische Dokumentation	20
11.2	Weitere Dokumente	20
11.3	Normen und Regelwerke	20
12	Audit	21
13	E-Mail-Adressen.....	22
14	Geheimhaltung.....	23
15	Mitgeltende Dokumente	24
16	Vereinbarung.....	25

Erstellung:	Q – M. Grabher	In Kraft ab:	01.04.2019
Prüfung:	SCE – T. Depaoli		
Freigabe:	GF – S. Gritsch	Ersetzte Version:	C
Verteiler:	Schiq	Form.Nr.142	

1 Einleitung

Schelling Anlagenbau GmbH (SAB) ist ein nach ISO 9001 zertifiziertes weltweit tätiges Unternehmen das komplexe Hochleistungssäge-Anlagen sowie auch davor und danach geschaltete komplexe und zum Teil vollautomatische Beschickungs- und Lagersysteme entwickelt, konstruiert und produziert. Mit diesen werden die verschiedensten Holz, -Eisen und Buntmetallwerkstoffe verarbeitet und somit an alle damit weiterarbeitenden Branchen geliefert. Hauptanwender ist jedoch die Möbelindustrie und das Holzhandwerk.

Für diese umfangreiche Produktpalette benötigt SAB deshalb entsprechende Dienstleistungen von flexiblen, kostenbewussten, liefertreuen und qualitätsbewussten Lieferanten. Die vorliegende Lieferantenvereinbarung benennt alle zwischen den Vertragsparteien vorgesehenen qualitätssichernden Maßnahmen und definiert grundsätzliche kaufmännische Punkte.

Erstellung:	Q – M. Grabher		In Kraft ab:	01.04.2019
Prüfung:	SCE – T. Depaoli			
Freigabe:	GF – S. Gritsch		Ersetzte Version:	C
Verteiler:	Schiq	Form.Nr.142		

	Lieferantenvereinbarung FB 135	Version
		D

2 Geltungsbereich

Dieses Dokument regelt den Ablauf für alle Lieferanten, die Waren und Erzeugnisse an SAB liefern.

Erstellung:	Q – M. Grabher		In Kraft ab:	01.04.2019
Prüfung:	SCE – T. Depaoli			
Freigabe:	GF – S. Gritsch		Ersetzte Version:	C
Verteiler:	Schiq	Form.Nr.142		

3 Qualitätsziele

Es werden einmal jährlich Qualitätsziele mit den Lieferanten vereinbart.

Alle zwei Monate erhält der Lieferant nach Auswertung der Qualitäts- und Einkaufsstatistik schriftlich die Information über den aktuellen Status.

Bei Überschreitung der Zielvorgaben wird der Lieferant aufgefordert, Stellung zu nehmen und Maßnahmen zur Erreichung der Vorgaben schriftlich bekannt zu geben.

Erstellung:	Q – M. Grabher		In Kraft ab:	01.04.2019
Prüfung:	SCE – T. Depaoli			
Freigabe:	GF – S. Gritsch		Ersetzte Version:	C
Verteiler:	Schiq	Form.Nr.142		

4 Lenkung fehlerhafter Produkte

In jedem Prozess können Fehler auftreten, die dazu führen, dass es zu Fehlleistungen des Prozesses kommt. Diese Fehlleistungen können unterschiedlicher Ausprägung sein und somit auch unterschiedliche Folgen nach sich ziehen.

Die durch Fehlleistungen verursachten Störungen können sich dabei in der Folge auf interne aber auch auf externe Prozesse negativ auswirken. Um die daraus für SAB entstehenden Kosten zu minimieren, sehen wir uns veranlasst auch unsere Lieferanten stärker in die Verantwortung zu nehmen.

Werden von SAB Mängel festgestellt, werden diese dem Lieferanten per **Reklamationsbericht** mitgeteilt.

Der Lieferant wird dann unverzüglich eine Fehleranalyse durchführen, bei der ihn SAB erforderlichenfalls im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt. Der Lieferant erhält beanstandete Produkte im vereinbarten Umfang ab Schwarzach/Vlbg. unfrei zurück. Er verpflichtet sich, jede Abweichung zu analysieren und kurzfristig SAB die Ursache der Abweichung, eingeleitete Fehlerabstell- und Vorbeugemaßnahmen sowie deren Wirksamkeit mittels **8D-Report** mitzuteilen.

4.1 Bearbeiten von Reklamationen

Wichtiger Hinweis: Bei Anbahnung eines Produktionsstillstandes kann eine interne Nacharbeit durchgeführt werden, ehe der Lieferant die Reklamation empfangen hat. Dies geschieht wenn ein Austausch, oder eine Entnahme vom internen Lager nicht möglich ist!!

- Unmittelbar nach Erhalt eines Reklamationsberichtes muss eine Rückmeldung per E-Mail erfolgen. Maximale Dauer 1 Tag
- Die Bearbeitung eines Reklamationsberichts erfolgt über den **8D-Report**
- Keine Rückmeldung innerhalb von 4 Tagen bedeutet, dass der Reklamationsbericht akzeptiert wurde, und die beanstandeten Teile verschrottet werden können
- Nach Erhalt des Belastungsschreibens muss innerhalb der nächsten 2 Wochen eine Gutschrift über den Betrag ausgestellt werden. Falls die Gutschrift ausbleibt, wird der Betrag von der nächsten Rechnung abgezogen
- Reklamationen die nicht akzeptiert werden, müssen vom Lieferanten schlüssig und in schriftlicher Form begründet werden!

Erstellung:	Q – M. Grabher		In Kraft ab:	01.04.2019
Prüfung:	SCE – T. Depaoli			
Freigabe:	GF – S. Gritsch		Ersetzte Version:	C
Verteiler:	Schiq	Form.Nr.142		

4.2 Belastung der Reklamation

Wird ein Fehler das erste Mal an einem Artikel festgestellt, bei dem die interne Nacharbeit nicht mehr als 0,5h beträgt, wird die Reklamation nicht in Rechnung gestellt und dient nur als Information ohne 8D-Report.

- Dabei bietet sich für den Lieferanten die Gelegenheit, den Artikel gegebenenfalls zu korrigieren und zu **Prüfen!**
- Sind für die Nacharbeit die 0,5h nicht ausreichend, so gelten die internen Stundensätze pro Bereich. Die Stundensätze werden jährlich angepasst. Bei Bedarf können diese von der Qualitätssicherung SAB angefordert werden.
- Wird bei den folgenden Lieferungen innerhalb 12 Monaten am selben Artikel ein ähnlicher Fehler oder sogar der gleiche Fehler nochmals festgestellt, geht die Firma SAB davon aus, dass der Lieferant die Chance zur Verbesserung nicht wahrgenommen hat. Ausgenommen sind Artikel, welche sich schon in Zustellung befinden.

Ist dies der Fall, dann tritt folgender Ablauf in Kraft:

- Für das Erstellen einer Reklamation belastet SAB den Lieferanten mit einer Bearbeitungsgebühr von 150€.
- Reklamationsbearbeitung mittels 8D Report
- Die darauffolgende Lieferung wird automatisch als „Musterlieferung“ eingestuft, bei der ein Prüfnachweis beigelegt werden muss. Siehe Punkt 8

Erstellung:	Q – M. Grabher		In Kraft ab:	01.04.2019
Prüfung:	SCE – T. Depaoli			
Freigabe:	GF – S. Gritsch		Ersetzte Version:	C
Verteiler:	Schiq	Form.Nr.142		

4.3 8D-Report

Beim Arbeiten mit dieser Problemlösungsmethode kann der Eindruck entstehen, dass die einzelnen Ausführungen für ihr spezielles Problem zu „übertrieben“ sind. Das mag bei einem „einfachen“ Fehler wie z.B. „Gesamtlänge“ unterschritten auch zutreffen.

Beim Ausfall einer Baugruppe sieht das allerdings ganz anders aus. Da auch solche Probleme mit dieser Lösungsmethode bearbeitet werden, muss sich das in der Ausführung der einzelnen Punkte auch widerspiegeln.

Drohen durch Anlieferung von nicht der Spezifikation entsprechenden Produkten Fertigungsstillstände bei SAB oder deren Kunden, muss der Lieferant in Abstimmung mit SAB durch geeignete von ihm zu tragende Sofortmaßnahmen für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier-, Nacharbeit, Sonderschichten, Eiltransport, usw.).

4.4 Bearbeitung von 8D-Report

- Der 8D-Report ist gänzlich mit konkreten und wirksamen Abstellmaßnahmen auszufüllen!
- Ab Zusendung des Reklamationsberichts muss innerhalb von vier Tagen mindestens ein 4D-Report retourniert werden. Für die restlichen 4 Diagnosen muss ein voraussichtlicher Abschlusstermin angeführt werden.
- Wird der 8D-Report mit konkreten und wirksamen Abstellmaßnahmen an SAB retourniert, so wird der 8D-Report nicht in Rechnung gestellt.
- Sollte der 8D-Report nach Ablauf des vereinbarten Datums nicht an SAB retourniert werden oder keine konkreten und wirksamen Abstellmaßnahmen enthalten, werden 50€ in Rechnung gestellt.
- Die 8D-Reporte sind an folgende E-Mail-Adresse zu retournieren
qualitaet.reklamation@schelling.at

4.5 Sonderfreigaben

Sonderfreigaben müssen vor Produktionsbeginn bzw. spätestens vor der Auslieferung an SAB mittels Antragsformular „Sonderfreigabe“ gemeldet werden. Sonderfreigaben bedürfen der schriftlichen Freigabe durch die Qualität und werden mit € 70,- in Rechnung gestellt. Der Antrag muss an folgende E-Mail Adresse gesendet werden: qualitaet.sonderfreigabe@schelling.at

Damit soll VOR jeglicher Lieferung in allen relevanten Aspekten geklärt und festgelegt werden, ob Kaufteile abweichend von den gültigen (technischen) Vorgaben aber immer noch innerhalb der gesamten (technischen) Funktionalität an SAB zur weiteren Verwendung geliefert werden dürfen.

Erstellung:	Q – M. Grabher		In Kraft ab:	01.04.2019
Prüfung:	SCE – T. Depaoli			
Freigabe:	GF – S. Gritsch		Ersetzte Version:	C
Verteiler:	Schiq	Form.Nr.142		

	Lieferantenvereinbarung FB 135	Version
		D

4.6 Versand

Wünscht der Lieferant die beanstandeten Teile retour, so wird der Transport durch SAB über die Spedition/Paketdienst des Lieferanten organisiert.

Paketdienstleister: _____ **Kunden Nr.** _____

Spediteur: _____

Die Kosten der Rücklieferung und der erneuten Anlieferung trägt der Lieferant. Der Lieferant erklärt sich einverstanden, dass ein Rücklieferungsauftrag durch SAB erteilt werden kann!

Unterschrift des Lieferanten:

Unterschrift

Erstellung:	Q – M. Grabher		In Kraft ab:	01.04.2019
Prüfung:	SCE – T. Depaoli			
Freigabe:	GF – S. Gritsch		Ersetzte Version:	C
Verteiler:	Schiq	Form.Nr.142		

5 Einkaufsrichtlinien

5.1 Lieferantenerstbeurteilung

Die Lieferantenerstbeurteilung wurde durchgeführt

Ja
 Nein

Erstellung:	Q – M. Grabher		In Kraft ab:	01.04.2019
Prüfung:	SCE – T. Depaoli			
Freigabe:	GF – S. Gritsch		Ersetzte Version:	C
Verteiler:	Schiq	Form.Nr.142		

5.2 Generelles

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, müssen stets die folgenden Informationen auf den Dokumenten (AB/Lieferschein/Rechnung) angegeben werden.

- Bestellnummer
- Artikelnummer
- Positionsnummer
- Menge
- Ggfs. Barcode

Bei Indexänderungen gilt folgender Ablauf:

- Neuteile haben keinen Änderungsindex.
- Bei überarbeiteten Zeichnungen wird der Index immer auf der Zeichnung angeführt (Buchstabe).
- Der aktuelle Index wird bei jeder Bestellung pro Artikel mit angegeben. Die zu liefernden Artikel müssen nach diesem Änderungsindex gefertigt sein.
- Falls Ihr Zeichnungsindex nicht mit der Bestellung übereinstimmt, müssen Sie eine aktuelle Zeichnung anfordern.
- Die Kontrolle obliegt dem Lieferanten.
- Änderungsmitteilungen werden nur bei Baugruppenänderungen verschickt.

5.3 Lieferantenbeurteilung

Die Lieferantenbeurteilung unter Zuhilfenahme der nachfolgenden Kriterien soll dem Lieferanten einen Überblick über die Anforderungen in der täglichen Zusammenarbeit geben. Die Diagramme werden den Lieferanten in einem festgelegten Zeitraum übermittelt.

Aktuelle Lieferanten werden anhand der Qualität ihrer Produkte und deren termingerechter Anlieferung (Anlieferqualität, Reklamationen, Ausfälle etc.) bewertet.

Lieferantenbewertung Muster siehe Anhang 15.13

Um die Einhaltung der Termine zu gewährleisten, wird mit den Lieferanten eine Zielvereinbarung fixiert.

Zielvereinbarung Muster siehe Anhang FB176

Kriterien zur Lieferantenbeurteilung

- Liefertermine: Wird der Liefertermin zum *bestätigten* Lieferdatum um mehr als +2 Tage überschritten, gilt die Position als zu spät geliefert.
- Qualität: Weist mindestens ein Teil der gelieferten Position einen Mangel auf, gilt diese Position als fehlerhaft. Das beinhaltet ebenfalls fehlerhafte Dokumente, z. B. Lieferschein.

Erstellung:	Q – M. Grabher		In Kraft ab:	01.04.2019
Prüfung:	SCE – T. Depaoli			
Freigabe:	GF – S. Gritsch		Ersetzte Version:	C
Verteiler:	Schiq	Form.Nr.142		

5.4 Schriftverkehr

Bestellungen und Abrufbestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen sind nur rechtsgültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Schelling benötigt eine Auftragsbestätigung oder eine unterzeichnete Kopie der Bestellung als vorbehaltlose Auftragsbestätigung.

Die AB muss innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Erhalt der Bestellung übermittelt werden.

Einsprüche gegen Bestimmungen der Bestellung werden allenfalls in Form einer deutlich erkennbar abgeänderten Kopie der Bestellung akzeptiert.

5.5 Versand

Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizugeben, auf dem die Bestellnummer von SAB, Positions- und Artikelnummer, Nummer des Lieferscheins, Brutto- und Nettogewicht einzeln aufgeführt sind. Ohne entsprechende Versandunterlagen wird die Lieferung nicht als Auftragserfüllung übernommen bzw. weiterbehandelt, sondern lagert auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Die Lieferung hat sachgemäß und transportmittelgerecht verpackt, insbesondere aber nach unseren Verpackungsvorschriften AA 067 und AA 161 abgefertigt zu werden. Wenn nicht anders vereinbart, ist die Ware auf Euro-Paletten anzuliefern. Jede Verpackungseinheit ist mit Inhalt, Menge und Artikelnummer des Auftraggebers zu versehen. Aus der Nichtbeachtung dieser Anweisungen entstehende Schäden trägt der Lieferant. Warenübernahme ist nur zu den am jeweiligen SAB-Standort zu erfragenden Zeiten möglich.

5.6 Lieferung

Der Auftragnehmer sorgt für die einwandfreie, mengen- und termingerechte Anlieferung der vom Auftraggeber angegebenen Bedarfsmenge. Die vom Auftraggeber angegebenen Anliefertermine, gegebenenfalls Abholtermine, sind Fixtermine; sie sind absolut verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Verfügbarkeit der Ware an der vom Auftraggeber angegebenen bzw. vereinbarten Verwendungsstelle / Erfüllungsort.

Eine vorzeitige Lieferung darf nur mit dem schriftlichen Einverständnis des Auftraggebers erfolgen. Ansonsten berechtigt sie den Auftraggeber zur Rücksendung oder zur Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers bei einem Spediteur. Bei Annahme verfrühter Lieferung gilt der vereinbarte Liefertermin als tatsächlicher Liefertermin.

Es ist Pflicht des Auftragnehmers bei Feststellung einer drohenden Lieferverzögerung oder minderwertiger Lieferung unmittelbar den Auftraggeber zu verständigen.

Lieferbedingungen:

Frei Haus _____

Erstellung:	Q – M. Grabher	In Kraft ab:	01.04.2019
Prüfung:	SCE – T. Depaoli		
Freigabe:	GF – S. Gritsch	Ersetzte Version:	C
Verteiler:	Schiq	Form.Nr.142	

	Lieferantenvereinbarung FB 135	Version
		D

5.7 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist die in der Bestellung vorgeschriebene Empfangsstelle. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

5.8 Ursprungsbestimmungen, Dual Use

Um eine ordnungsgemäße Abwicklung der Logistik durchgängig zu gewährleisten, benötigen wir von Ihnen pro Artikel folgende Informationen:

- Warencode
- Ursprungsland
- Ggf. Lieferantenerklärung / Langzeitlieferantenerklärung
- Falls Artikel in die Dual-Use-Verordnung fallen, müssen wir besonders darauf hingewiesen werden.

5.9 Zahlung

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung auf ein schriftlich bekanntzugebendes Konto am 20. Tag des auf Waren- und Rechnungserhalt folgenden Monats mit 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto. Das Zahlungsmittel ist nach Wahl des Auftraggebers. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit der Lieferung (Leistung) und damit keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängeln wegen Gewährleistung oder Schadenersatz. Anzahlungen bleiben wertbeständig, und zwar aliquot bezogen auf den Gesamtauftragswert.

Erstellung:	Q – M. Grabher		In Kraft ab:	01.04.2019
Prüfung:	SCE – T. Depaoli			
Freigabe:	GF – S. Gritsch		Ersetzte Version:	C
Verteiler:	Schiq	Form.Nr.142		

6 Information und Dokumentation

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen wie z.B. Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen nicht eingehalten werden können, informiert der Lieferant SAB hierüber unverzüglich.

Der Lieferant wird SAB auch über alle nach Auslieferung erkannten Abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Im Interesse einer schnellen Lösung legt der Lieferant alle benötigten Daten und Fakten offen.

Der Lieferant verpflichtet sich bei folgenden Änderungen den Einkauf zu informieren:

- Änderungen von Fertigungsverfahren, Fertigungsabläufen und Fertigungsmaterialien
- Änderungen von Eigenfertigungsteilen und Zukaufteilen
- Änderungen von Prüfverfahren/Prüfeinrichtungen wie laut SAB Vorgabe/Zeichnung
- Verlagerung von Fertigungsstandorten
- Qualitätsmanagement Systemveränderung (Weiterentwicklung / Aberkennung)
- Wechsel von Unterlieferanten, die folgende Fertigungsprozesse ausführen
 - Lackieren
 - Beschichten
 - Verchromen
 - Verzinken
 - Härten
 - Lasttragende Teile
 - Antriebskomponenten
 - Sicherheitsrelevante Bauteile, Baugruppen und Funktionen die womöglich Einfluss auf vorhandene Zertifizierungen haben

Erstellung:	Q – M. Grabher		In Kraft ab:	01.04.2019
Prüfung:	SCE – T. Depaoli			
Freigabe:	GF – S. Gritsch		Ersetzte Version:	C
Verteiler:	Schiq	Form.Nr.142		

7 Planung, Handhabung, Freigabe, etc. von technischen Unterlagen

Bei eventuell nicht nachvollziehbaren Abweichungen zwischen gedruckten Formaten und elektronischen Formaten haben immer die gedruckten Formate die technische und rechtliche Hoheit (z. B. PDF-File steht über elektronischem AutoCad-File und 3D-File).

Maßstäbe auf gedruckten Formaten und in elektronischen Formaten können nicht den Norm-Vorgaben hierfür entsprechen und müssen deshalb beachtet und wenn nötig weiterbearbeitet werden.

Elektronische Formate (z. B. 3D-Modelle) sind normativ eventuell nicht vollständig und werden teils durch SAB-Werksnormen abgedeckt (z. B. können Fasen nur in der Fertigungszeichnung angegeben sein oder Gewinde sind nach WN 016 mit Hinweis auf Zeichnung eingezeichnet).

Im Zuge der Vertragsprüfung (Bestellung) wird der Lieferant alle technischen Unterlagen wie Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, CAD-Daten nach Erhalt auf Realisierbarkeit prüfen; dabei erkannte Mängel und Risiken sowie Verbesserungsmöglichkeiten teilt der Lieferant SAB unverzüglich mit. Dazu gehören, wenn nötig von Beginn der Entwicklungsphase an präventive konstruktionsbegleitende Risikoanalysen und Risikobewertungen für alle Lebenszyklen des Produktes nach relevanten normativen Vorgaben.

Angebotsunterlagen sind nicht als von SAB freigegebene Dokumente für die Beschaffung und Produktion beim Lieferanten zu sehen. Es ist zwingend notwendig, dass der Lieferant vor Beginn seines Beschaffungs- und Produktionsprozesses eine von SAB vollständig freigebende (technische) Dokumentation über seinen gesamten vertraglich bestellten Lieferumfang (Projektzukauf - definierte Artikel) hat. Das setzt voraus, dass der Lieferant seine Dokumentation laut Pkt. 11.1 zu rechtzeitigen Freigabe durch SAB an SAB sendet. Entstandene (Folge)Schäden bei Nichteinhaltung gehen zu 100% zu Lasten des Lieferanten.

SAB garantiert den Kunden eine Maschinenverfügbarkeit von min. 97%. Der Lieferant hat seinen gesamten vertraglichen Lieferumfang technisch so auszuführen, dass eine Gesamtverfügbarkeit von min 98% gewährleistet wird.

Wenn der Auftrag an den Lieferanten Entwicklungsaufgaben einschließt, werden die Anforderungen durch die beiden Vertragspartner schriftlich festgelegt, z. B. in Form von Lastenheft(en), Roadmap(s), etc. Der Lieferant verpflichtet sich mittels entsprechenden interner Organisationen und Abläufen nach relevanten normativen Vorgaben bereits in der ersten Planungsphase von Produkten, Abläufe und anderen bereichsübergreifenden Aufgaben in Form von Qualitätsmanagement-Plänen zu betreiben und SAB auf Wunsch Einsicht zu gewähren.

Erstellung:	Q – M. Grabher		In Kraft ab:	01.04.2019
Prüfung:	SCE – T. Depaoli			
Freigabe:	GF – S. Gritsch		Ersetzte Version:	C
Verteiler:	Schiq	Form.Nr.142		

	Lieferantenvereinbarung FB 135	Version
		D

Ziel ist es, die Prototypen und Vorserienteile unter seriennahen Bedingungen herzustellen. Für alle Merkmale führt der Lieferant eine Prozessplanung (Arbeitspläne, Prüfpläne, Betriebsmittel, Werkzeuge, Maschinen etc.) durch. Für die funktions- und prozesskritischen Merkmale prüft der Lieferant die Eignung der Fertigungseinrichtungen nach statistischen Kriterien und dokumentiert die Ergebnisse.

Für Prototypen und Vorserienteile stimmt der Lieferant mit SAB die Herstellungs- und Prüfbedingungen ab und dokumentiert diese.

Jegliche teilweise und/oder vollständige Weitergabe, Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung von technischen Unterlagen bezüglich ihres Inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich von einer Person mit entsprechender Funktion innerhalb von SAB in schriftlicher Form gestattet. Zuwiderhandlungen von SAB-Partnern gegenüber SAB verpflichten die Partner auf zeitlich nicht limitierten vollumfänglichen Schadensersatz! Dies deckt alle Rechte nach DIN ISO 16016 für den Fall der Patent- oder Gebrauchsmustereintragung ab.

Erstellung:	Q – M. Grabher		In Kraft ab:	01.04.2019
Prüfung:	SCE – T. Depaoli			
Freigabe:	GF – S. Gritsch		Ersetzte Version:	C
Verteiler:	Schiq	Form.Nr.142		

8 Musterlieferungen

Die Musterlieferungen müssen unter Lieferanten-Serienbedingungen hergestellt werden und im vereinbarten Umfang termingerecht geliefert werden. Die Fertigung darf erst nach Freigabe durch SAB aufgenommen werden.

Zu jeder Erstmusterlieferung benötigt SAB einen Prüfnachweis des Lieferanten. SAB hält sich die Möglichkeit offen, jederzeit bei der Erstellung eines Prüfnachweises durch den Lieferanten anwesend zu sein.

Erstmuster werden wie folgt von SAB bestellt. Im Bestellkopftext ist folgender Wortlaut enthalten:

Achtung Musterlieferung!

Die Lieferung muss als Musterlieferung deklariert sein und ein Extralieferschein erstellt werden.

Erstellung:	Q – M. Grabher		In Kraft ab:	01.04.2019
Prüfung:	SCE – T. Depaoli			
Freigabe:	GF – S. Gritsch		Ersetzte Version:	C
Verteiler:	Schiq	Form.Nr.142		

9 Kennzeichnung von Produkten, Rückverfolgbarkeit

Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen analysiert der Lieferant die Ursachen, leitet Verbesserungsmaßnahmen ein und überprüft ihre Wirksamkeit.

Kann der Lieferant im Ausnahmefall keine spezifikationsgemäßen Produkte liefern, muss er vor Lieferung eine Sonderfreigabe von SAB einholen.

Von SAB geforderte bzw. als Standard geltende Prüfprotokolle werden an folgende E-Mail Adresse gesendet: qualitaet.pruefprotokoll@schelling.at

Der Lieferant verpflichtet sich, die Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung entsprechend den mit SAB getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen. Er muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte vor der Einlagerung bei SAB lesbar ist.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Wird ein Fehler festgestellt, muss die Nachverfolgbarkeit der schadhafte Teile/Produkte/Chargen gewährleistet sein.

Erstellung:	Q – M. Grabher		In Kraft ab:	01.04.2019
Prüfung:	SCE – T. Depaoli			
Freigabe:	GF – S. Gritsch		Ersetzte Version:	C
Verteiler:	Schiq	Form.Nr.142		

10 Anlieferung, Warenausgangsprüfung

Der Lieferant liefert die Produkte in geeigneten und von SAB freigegebenen Transportmitteln an, um Beschädigungen und Qualitätsminderungen (z. B. bei elektronischen Bauteilen, Verschmutzung, Korrosion, chemische Reaktionen und oberflächlich beschädigte Teile/Kratzer) zu vermeiden.

1. Unterlieferung

Auf dem Lieferschein muss angeführt sein, ob die Bestellung abgeschlossen ist oder wann die Restmenge geliefert wird.

2. Überlieferung

Auf dem Lieferschein muss angeführt sein, welcher Einkäufer die Überlieferung freigegeben hat.

Die Wareneingangsprüfung bei SAB beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie auf die Einhaltung der Menge und Identität der Produkte anhand der Lieferpapiere. Dabei festgestellte Beanstandungen werden per Reklamationsbericht mitgeteilt.

Erstellung:	Q – M. Grabher		In Kraft ab:	01.04.2019
Prüfung:	SCE – T. Depaoli			
Freigabe:	GF – S. Gritsch		Ersetzte Version:	C
Verteiler:	Schiq	Form.Nr.142		

11 Dokumentation

11.1 Technische Dokumentation

Die Technische Dokumentation umfasst entweder den in der Bauteilspezifikation festgelegten Lieferumfang, oder als Alternative einen entsprechenden Download von der Internetseite des Herstellers. Minimal sollten jedoch folgende Informationen bei allen Kaufteilen vorhanden sein:

- PDF-File
- 3D-File: NX10-Datei oder STEP-Datei
- DWG-File (wenn gefordert)
- Angabe des Gewichts des gesamten Bauteils bzw. Lieferumfangs
- Angabe des Schwerpunkts für den jeweiligen max. Betriebszustand

11.2 Weitere Dokumente

Hinweis:

Die Nachstehend aufgelisteten Dokumente erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Zuliefererdokumentation wird im mitgeltenden Dokument **WN 026** beschrieben.

Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, Zusatzdokumente basierend auf seinem geltenden Lieferumfang mitzuliefern.

- Betriebsanleitung, Ausführung und Dokumentenarten gemäß Bestellung
- Aufbauanleitung, Ausführung und Dokumentenarten gemäß Bestellung
- Ersatzteilliste, Ausführung und Dokumentenarten gemäß Bestellung
- „EG-Konformitätserklärung“ oder „Einbauerklärung für unvollständige Maschinen“, je nach Art der Lieferung, wenn zutreffend
- Relevante Sicherheitsdatenblätter

11.3 Normen und Regelwerke

Der Lieferant verpflichtet sich, seinen kompletten Lieferumfang nach dem letztgültigen Stand der Technik unter vollumfänglicher Einhaltung der für ihn gültigen internationalen, nationalen und produktspezifischen Normen zu entwerfen, produzieren und zu liefern.

Zusätzlich gelten SAB-interne Standards, wenn diese in der Bestellung und/oder Bauteilspezifikationen angeführt sind.

Erstellung:	Q – M. Grabher		In Kraft ab:	01.04.2019
Prüfung:	SCE – T. Depaoli			
Freigabe:	GF – S. Gritsch		Ersetzte Version:	C
Verteiler:	Schiq	Form.Nr.142		

12 Audit

Der Lieferant gestattet SAB, durch jährliche Audits festzustellen, ob seine Qualitätssicherungsmaßnahmen die Forderungen von SAB erfüllen. Nach vorheriger Ankündigung kann ein Audit als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden. Der Lieferant gewährt SAB Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente.

Dabei werden notwendige und angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert. SAB teilt dem Lieferanten das Ergebnis dieser Audits mit. Sind aus Sicht von SAB Maßnahmen erforderlich, verpflichtet sich der Lieferant, unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen, diesen fristgerecht umzusetzen und SAB hierüber zu unterrichten.

Erstellung:	Q – M. Grabher		In Kraft ab:	01.04.2019
Prüfung:	SCE – T. Depaoli			
Freigabe:	GF – S. Gritsch		Ersetzte Version:	C
Verteiler:	Schiq	Form.Nr.142		

13 E-Mail-Adressen

Auftragsbestätigung	einkauf.auftragsbestaetigung@schelling.at
Rechnungen	einkauf.rechnungen@schelling.at
Prüfprotokolle	qualitaet.pruefprotokoll@schelling.at
Reklamationsberichte	qualitaet.reklamation@schelling.at
Sonderfreigaben	qualitaet.sonderfreigabe@schelling.at
Dokumentation	dokumentation@schelling.at

Erstellung:	Q – M. Grabher		In Kraft ab:	01.04.2019
Prüfung:	SCE – T. Depaoli			
Freigabe:	GF – S. Gritsch		Ersetzte Version:	C
Verteiler:	Schiq	Form.Nr.142		

14 Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich, alle von der jeweils anderen Partei erhaltenen Informationen einschließlich des Inhalts dieser Vereinbarung geheim zu halten und ausschließlich im Interesse der zwischen den Parteien bestehenden Vertragsbedingungen zu nutzen.

Erstellung:	Q – M. Grabher		In Kraft ab:	01.04.2019
Prüfung:	SCE – T. Depaoli			
Freigabe:	GF – S. Gritsch		Ersetzte Version:	C
Verteiler:	Schiq	Form.Nr.142		

15 Mitgeltende Dokumente

Der Lieferant trägt selber dafür die Verantwortung, dass er immer die letztgültige Version der nachstehend angeführten Unterlagen bei sich in Verwendung hat. Die Dokumente können auf der Schelling Homepage unter Kontakte abgerufen werden.

- Verpackungs- und Lieferbedingung AA 067
- AKL Artikel Verpackungs- und Lieferbedingung AA 161
- Korrosionsschutzanweisung AA 172
- Farbcodetabelle WN TK 018
- Werksnorm Gewindedarstellung WN 016
- Biegen-Kanten-Abkanten WN 019
- SAB Fertigung Stahlbau WN 020
- SAB-Produkte Zukaufteile-Komponenten WN 027
- Zulieferer Dokumentation WN 026
- Antragsformular für Sonderfreigabe FB 150
- 8 D-Report Formular FB 152
- Zielvereinbarung für Lieferanten FB 176
- Lieferantenbeurteilung Muster
- Entgraten von Blechteilen AA 200
- Anlieferungsrichtlinie Warenannahme AA 202
- Schraubenverbindungen - Technische Vorgaben WN 031
- Anziehdrehmomente Schachtschrauben AA 206

Erstellung:	Q – M. Grabher		In Kraft ab:	01.04.2019
Prüfung:	SCE – T. Depaoli			
Freigabe:	GF – S. Gritsch		Ersetzte Version:	C
Verteiler:	Schiq	Form.Nr.142		

16 Vereinbarung

Der Lieferant hat die Lieferantenvereinbarung von SAB gelesen und nimmt diese zur Kenntnis.

Folgende Sondervereinbarungen wurden mit dem Lieferanten getroffen:

Lieferant:



Schelling Anlagenbau GmbH
 Gebhard-Schwärzler-Straße 34
 6858 Schwarzach / Austria

Straße:

PLZ / Ort:

 Unterschrift Geschäftsführung

 Unterschrift Qualitätsmanagement

 Unterschrift Qualitätsmanagement

 Unterschrift Einkauf (SCE)

 Unterschrift ...

 Unterschrift ...

Erstellung:	Q – M. Grabher		In Kraft ab:	01.04.2019
Prüfung:	SCE – T. Depaoli			
Freigabe:	GF – S. Gritsch		Ersetzte Version:	C
Verteiler:	Schiq	Form.Nr.142		